

Umstufungs- Vereinbarung „Nordring Melle-Buer“

zwischen

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch die
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Osnabrück
-Geschäftsbereichsleiter-
nachstehend „**Land**“ genannt,

und

dem Landkreis Osnabrück als bisheriger Baulastträger,
vertreten durch
die Landrätin
nachstehend „**Landkreis**“ genannt

und

der Stadt Melle,
vertreten durch
den Bürgermeister
nachstehend „**Stadt**“ genannt

L83, L92 Melle-Buer; östliche Ortskernentlastungsstraße

§ 1

Einleitung

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und Wohnsituation hat die Stadt Melle als Ausbauträger im Ortsteil Buer eine östliche OKE, den „Nordring“, aus Fördermitteln gebaut.

Die Ende 2014 abgelaufene Zweckbindungsfrist für diese Gemeindestraße ermöglicht es nun Umstufungen von Straßen vorzunehmen.

Da der Nordring weitestgehend die Funktion einer übergeordneten Straße erfüllt, soll mit dieser Vereinbarung eine entsprechende Aufstufung zur Landesstraße und gleichzeitig für die durch den Ortskern laufenden Landes- und Kreisstraßen eine Abstufung zur Gemeindestraße gemäß §7 (1) NStrG bewirkt werden.

Geregelt werden außerdem Besonderheiten der Zuständigkeiten der jeweiligen Baulastträger.

§ 2
Aufstufung

Die Vertragspartner sind sich einig, dass o.g. Nordring zur Landesstraße aufgestuft wird, betroffen sind folgende Teilabschnitte:

von Gemeindestraße zur Landesstraße (rot dargestellt):
- durchgehende Strecke -

Netzknoten (NK) 3716 182 nach NK 3716 178

Station 0,000 bis Station 914
(Länge 914 m)

d. h. die Teilstrecke der Gemeindestraße (alt) von
Kreisverkehr (KV) L 83 Barkhausener Straße bis
KV Hannoversche Straße K 204

NK 3716 178 nach NK 3716 183

Station 0,000 bis Station 854
(Länge 854 m)

d. h. die zwei Abschnitte der Gemeindestraße (alt) von
KV Hannoversche Straße K 204 bis
KV Markendorfer Straße L 92

NK 3716 183 nach NK 3716 179

Station 0,000 bis Station 858
(Länge 858 m)

d. h. die Teilstrecke der Gemeindestraße (alt) von
KV Markendorfer Straße L 92 bis
KV Bremer-Tor-Straße L 83

Diese drei Teilstrecken ergeben eine **Länge von 2,6 km**. Das Land wird neuer Träger der Straßenbaulast einschließlich des rechtsseitigen Radweges vom KV Barkhauser Straße L83 bis Ausrundungsende Aufmündung Suttheider Straße in Station 392 und linksseitig von KV Hannoversche Straße K 204 bis Aufmündung der Stüvestraße, K 204 alt, einer Länge von ca. 170 m.

- Kreisverkehr -

NK 3716178
Hannoversche Straße K 204 / Stüvestraße / Nordring
Astlängen der Kreisbahn insgesamt ca. 103 m

Träger der Straßenbaulast des KV einschließlich des Radweges ist das Land.

§ 4 Umbenennung

Infolge der Abstufung des Landesstraßennetzes im Ortskern von Buer verliert der Netzknoten 3716160 im Zuge der Osnabrücker Straße seine Berechtigung und wird daher gelöscht.

Der vorangehende westliche Streckenabschnitt 20alt der L92 wird infolge künftig mit dem nachfolgenden östlichen Streckenabschnitt 95 der L83alt, „Barkhauser Straße“, zu einem Abschnitt, dem Abs 25neu, zusammenschmelzen und der L92 zugeordnet.

Dieser neue Abschnitt 25 von NK3716164 bis NK 3716182 hat eine Länge von 4063 m.

Im Folgenden wird nur der umzunennende Teil der alten L83 aufgelistet:

von NK 3716 160 alt nach NK 3716 182
L 83 Abschnitt 95 alt = L92 Abs 25 neu
Station 2678 bis Station 4063
(Teillänge 1.385 m)
d. h. die Teilstrecke der Barkhausener Straße L 83 alt von
vorhandener L92 „Osnabrücker Straße“ bis
KV Südanbindung OKE „Nordring“

Träger der Straßenbaulast dieser Strecke einschließlich des Radweges bleibt unverändert das Land.

§ 5 Vereinbarte Zuständigkeiten

1) Beleuchtungsanlagen:

Die im Zuge des Nordrings befindlichen Kreisverkehre wurden von der Stadt mit Beleuchtungsanlagen gebaut, die nicht vom Land übernommen werden.

Dies gilt ebenso für die Beleuchtung im Bereich der Radwege von KV Barkhausener Straße bis Aufmündung Suttheider Straße, ebenfalls für den KV K204 bis Aufmündung Stüvestraße und für den Industriebereich Nordring bis zum KV Bremer-Tor-Straße L83, ca. Station 579 bis 858.

2.) Pflanzflächen:

Die Stadt übernimmt weiterhin unentgeltlich die **Unterhaltung der Pflanzflächen** in den **Kreisverkehren** und deren Verkehrsinseln auf gesamter Länge des Nordrings von KV Barkhausener Straße bis KV Bremer-Tor-Straße.

Eingeschlossen bei allen hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ist die Übernahme der **Verkehrssicherungspflicht gegenüber Dritten**.

Die **Unterhaltungsgrenze** an den Kreisverkehren im Zuge der OKE zu den anschließenden Gemeinde- und Kreisstraßen ist jeweils ca. 1 m hinter dem Fahrbahnteiler festgelegt.

3.) **Einmündungsbereich Suttheider Straße:** (Nordring Abs 115n, Stat. 410)
Der asphaltierte **Wendeplatz** mit **Bushaltestelle** und **Wartehäuschen** im Aufmündungsbereich Suttheider Straße in ca. Station 400 des Nordrings wird nicht übernommen.

Die mit Hochborden eingefasste Anlage samt Pflege der Grünflächen bleibt weiterhin zulasten der Stadt; ebenfalls sind der Winterdienst im Straßen- und Wartebereich an der Bushaltestelle und die Unterhaltung des Wartehäuschens selbst.

Als **Unterhaltungsgrenze** wird der gedachte durchgehende Fahrbahnrand festgelegt.

4.) **Erdwall** (von Abschnitt 115neu, Station 435 bis Kreisverkehr K204):

Zum Schutz der Siedlung Suttheide wurde beim Bau der OKE Nordring ein **Erdwall** zur Auflage gemacht. Dieser ca. 480 m lange, parallel zum Nordring laufende Erdwall beginnt an der Aufmündung der Suttheider Straße ca. in Station 435 und endet am KV der K204 Hannoversche Straße.

Die Unterhaltung samt Pflege des Bewuchses, dazu gehört nicht der abgeknickte Bereich entlang der Suttheider Straße, geht auf das Land über.

Die Stadt wird dafür Sorge tragen, dass die rückwärtigen Böschungflächen ohne Probleme zu erreichen sind, soweit sie im Besitz der angrenzenden Flächen ist.

Die Zuständigkeit des Landes erstreckt sich auch auf die entlang des Wallböschungsfußes verlaufende Entwässerungsmulde.

5.) **Regelungen Industriegebiet Nord:**

Der nördliche Bereich der Ortsumgehung ist als Ortsdurchfahrt (OD) festgelegt. Sie beginnt im Abschnitt 135neu, Station 462 und endet am KV „Bremer-Tor-Straße“ in Abschnitt 135neu, Station 858.

Die von der Stadt vorgenommenen Straßenausstattungen im OD-Bereich werden vom Land nicht übernommen. Dies sind im Wesentlichen die wie folgend aufgeführt:

- **Verkehrsspiegel** Einmündung Straße Nordring in Station 579
- alle **Gehwege, Hochborde** und **Parkstreifen**
- **Beleuchtungsanlagen** wie unter §5 Absatz 1 bereits erwähnt
- Die im Straßenbereich vorhandenen **Ver- und Entsorgungsleitungen** mit den dazugehörigen Kontrollschächten verbleiben weiterhin bei der Stadt, ausgenommen sind reine Regenwasserleitungen.
Die Stadt gestattet dem Land
Oberflächenwasser der Fahrbahn darf vom Land gebührenfrei abgeleitet werden. (Sinngemäß gilt die ODR 2008 §14 (1)).

§ 6 Eigentum

Mit der Straßenbaulast geht nach Maßgabe des §11 (1) NStrG das Eigentum des Landes Niedersachsen, der Stadt Melle bzw. des Landkreises Osnabrück, an der Straße mit allen Rechten und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, auf das Land Niedersachsen bzw. auf die Stadt Melle über.

Ausnahmen hiervon sind die Punkte für den Bereich der OD unter § 5.

Die sich evtl. noch beim Land, bei der Stadt bzw. beim Landkreis befindlichen Unterlagen für die Verwaltung der zu übernehmenden Straße, wie z.B. Verträge, Ausbaupläne etc., werden der Stadt bzw. dem Land zur gegebenen Zeit ausgehändigt.

§ 7 Wirksamkeit

Als **Zeitpunkt für die Wirksamkeit** der Umstufungen erfolgen nach Unterzeichnung zum anstehenden Jahreswechsel (1. Januar) entsprechend § 7 (3) NStrG.

§ 8 Allgemein

- (1) Der bisherige Träger der Straßenbaulast erklärt, dass er seinen Verpflichtungen aus dem § 11 (4) NStrG, nachgekommen ist.
- (2) Zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Melle erfolgen keine finanziellen Ausgleichszahlungen. Laut des Gutachten (IPW) wären die Kosten für eine Ertüchtigung in etwa gleich hoch und heben sich somit auf.
- (3) Der Landkreis Osnabrück überträgt Straßen an die Stadt Melle und erhält keine zurück. Daher erhält die Stadt Melle eine einmalige Ausgleichszahlung in Höhe von 20.000 € vom Landkreis Osnabrück.
- (4) Die angegebenen Stationen und Längen sind den vorh. Ausbauunterlagen entnommen, wodurch geringfügige Abweichungen gegenüber der Örtlichkeit auftreten können.
- (5) Zum besseren Verständnis der Örtlichkeit sind **Lageplanskizzen** beigelegt:
 - Übersichtslageplan
 - tabellarische Auflistung der zu tauschenden Flurstücke
 -

.....
(Bürgermeister)
(Siegel)

Für den Träger der
Straßenbaulast **Land** :

(Nds. Landesbehörde für Straßenbau
und Verkehr GB Osnabrück)

Osnabrück, den

i. A.

- gez. Weiner-Kohl -

.....
(Weiner-Kohl)
(Siegel)

Für den Träger der
Straßenbaulast **Landkreis** :

(Landkreis Osnabrück)

Osnabrück, den

.....
(Die Landrätin)
(In Vertretung Kreisrat Dr. Wilkens)
(Siegel)

Für den Träger der
Straßenbaulast **Stadt**:

(Stadt Melle)

Melle, den